DIE ADMINISTRATION DER BUKOWINA WÄHREND IHRER SELBSTÄNDIGKEIT*

OTTO-FRIEDRICH HALLABRIN

Administrația Bucovinei în perioada autonomiei

(*Rezumat*)**

Articolul de față urmărește apariția, dezvoltarea și consolidarea administrației austriece în Bucovina, din a doua jumătate a secolului al XIX-lea până la începutul secolului al XX-lea.

După anularea Constituției din 4 martie 1849 și instaurarea regimului neoabsolutist, autoritățile austriece au inițiat o amplă acțiune de reorganizare a administrației. În Bucovina, principiile acestui demers cu puternice tendințe centraliste și absolutiste, deși intens criticate, au stat la baza organizării statale, îndeosebi în domeniul juridic și cel comunal, până în anul 1860, unele menținându-se și ulterior. În acest interval, măsurile administrative au vizat împărțirea teritoriului în districte (1850, 1854), reorganizarea activității în domeniul financiar (înființarea centrelor de colectare a taxelor și impozitelor, ulterior a Direcției Financiare), juridic (înființarea Tribunalului din Cernăuți, subordonat celui de la Lemberg, în 1855) etc.

Separarea administrativă a Bucovinei de Galiția, un moment extrem de important în istoria provinciei, a însemnat ridicarea Bucovinei la rangul de țară de coroană și introducerea unor noi structuri administrative, cu influențe pozitive și asupra altor domenii: economic, școlar-educațional, demografic. Un alt moment important este anul 1868, când, tot sub aspect administrativ, puterea politică se separă de cea juridică.

Studiul se încheie cu prezentarea organizării administrative a Bucovinei (autorități politice, școlare, juridice, financiare, comerciale și de transport, miniere și pentru agricultură, de apărare) pe baza datelor oficiale publicate în anul 1909, pentru anul de referință 1907. În tabel sunt trecute, pe domenii diverse (suprafață, populație, circumscripții electorale, localități, universități, gimnazii, școli, unități sanitare, oficii poștale, impozitul pe venit etc.) cifre comparative și pentru Regatul Galiției și al Lodomeriei, precum și pentru toate celelalte țări de coroană la un loc, pentru a se evidenția aportul și locul Bucovinei în cadrul structurii administrative a Imperiului Austriac.

Cuvinte și sintagme-cheie: Imperiul Austriac, Bucovina, autonomie provincială, structură administrativă, reforme și instituții ale administrației austriece.

* Comunicare susținută în cadrul Conferinței Științifice Internaționale „Bucovina și bucovinenii în secolul al XIX-lea. Tradiționalism și modernitate", manifestare închinată Centenarului nașterii academicianului Radu Grigorovici, Rădăuți, 10–11 noiembrie 2011.

** Traducere: Ștefănița-Mihaela Ungureanu.

Analele Bucovinei, **XIX**, *1* (38), p. 83–99, București, 2012

BDD-A32611 © 2012 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.217.142 (2026-11-14 18:33:58 UTC)

Die erste Maßnahme nach der Verkündung der Autonomie der Bukowina durch die Reichsverfassung vom 4. März 1849 war die Einrichtung einer provisorischen Landesregierung in Czernowitz. Der bisherige Kreishauptmann Isseczeskul wurde in den Ruhestand versetzt und Eduard von Bach, der Bruder des Innenministers in Wien, zum neuen Präsidenten der provisorischen Landesregierung ernannt[1].

In einem Schreiben vom 19. April 1849 beauftragte Innenminister Bach den Präsidenten der provisorischen Landesregierung mit der Bildung einer Kommission mit der Aufgabe, Vorschläge für eine Landesverfassung und eine Wahlordnung für die Bukowina zu erarbeiten, wie im § 77 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 für alle Kronländer vorgesehen[2]. Die Arbeitsgruppe, deren Vorsitzender der provisorische Landespräsident von Bach war, und der Vertreter aller Stände und Nationalitäten des Landes angehörten, reichte die ausgearbeiteten Vorlagen bereits Anfang Juni in Wien ein[3]. Die Gesetzesentwürfe für die Verfassung und Wahlordnung wurden in der Zeitung „Bucovina" veröffentlicht[4]. Der aus 57 Artikeln bestehende Verfassungsentwurf sah ein unabhängiges Kronland Bukowina innerhalb der Habsburger Monarchie mit der Hauptstadt in Czernowitz und einen eigenen Landtag vor. Der Landtag sollte aus 48 gewählten Mitgliedern aus allen Ständen bestehen und eigene Kompetenzen in der Verwaltung des Landes erhalten. Der Verfassungsentwurf aus der Bukowina wurde im Laufe des Jahres 1850 im Wiener Innenministerium geprüft und nach einigen Änderungen (so z. B. wurde die Mitgliederzahl von 48 auf 24 reduziert) genehmigt[5]. Obwohl vom Kaiser mit dem Patent vom 29. Juli 1850 sanktioniert[6], wurden die Bestimmungen dieser Landesordnung für die Bukowina nie geltendes Recht[7].

Nicht nur im Fall der Bukowina ließ die Verwirklichung der in der Verfassung vom 4. März vorgesehenen Organe in den Jahren 1849 bis 1851 auf sich warten. Als einzige Einrichtung wurde der Reichsrat als beratendes Organ ins Leben gerufen, der mit dem Kaiserlichen Patent vom 13. April 1851 ein eigenes

[1] Raimund Friedrich Kaindl, *Geschichte der Bukowina*, Dritter Abschnitt. (Seit 1774), Czernowitz 1898, S. 27.

[2] Eduard Bernatzik (Hg.), *Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen*, Wien, 1911, S. 158.

[3] Mihai-Ştefan Ceauşu, *Modernizarea instituţional-politică a Bucovinei: Instituirea dietei provinciale 1848–1861*, in: „Xenopoliana. Buletinul Fundaţiei Academice «A. D. Xenopol»" VI/1–2, Iaşi, 1998, S. 157.

[4] „«Bucovina». Gazetă românească pentru politică, religie şi literatură", Cernăuţi, Jahrgang 1849, Nr. 29 und 31.

[5] Mihai-Ştefan Ceauşu, *Modernizarea instituţional-politică a Bucovinei: Instituirea dietei provinciale/1848–1849*, a. a. O., S. 160.

[6] „Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich" (RGBl), Jahrgang 1850, Nr. 387.

[7] Siehe dazu C. Ernst Hellbing, *Die Landesverwaltung in Cisleithanien*, in: Adam Wandruszka, Pet[illegible] II, *Verwaltung und Rechtswesen*

BDD-A32611 © 2012 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.217.142 (2026-11-14 18:33:58 UTC)

Statut erhielt[8]. Seine Beratungen waren nicht öffentlich. Ein gesetzgebendes Organ im parlamentarischen Sinne war der Reichsrat nicht. Er hatte kein Initiativrecht in der Gesetzgebung.

Warum die Realisierung der Bestimmungen der „Märzverfassung" für den Kaiser und seine Regierung nicht so im Vordergrund standen, zeigte sich am Ende des Jahres 1851. Mit dem Kaiserlichen Patent vom 31. Dezember 1851, dem sogenannten „Silvesterpatent" wurde die Verfassung vom 4. März 1849 außer Kraft gesetzt[9]. Damit waren fast alle Errungenschaften der Revolution von 1848/49 wieder aufgehoben. In Österreich wurde dadurch erneut die absolute Monarchie eingeführt. Es begann die Zeit, die von der Geschichtsschreibung als „Neoabsolutismus" bezeichnet wird.

Die einzige der in der „Märzverfassung" vorgesehenen parlamentarischen Institution, die nach ihrer Aufhebung beibehalten wurde, war der Reichsrat. Er wurde durch die Bestimmungen des Kaiserlichen Patents vom 5. März 1860 „verstärkt" und erhielt eine neue Geschäftsordnung. Neben den Erzherzogen des Kaiserlichen Hauses, hohen Würdenträgern und Militärs, wurden 38 Vertreter aus den Ländern als Mitglieder ernannt, darunter einer aus der Bukowina[10]. Der Vertreter des Herzogtums Bukowina im „verstärkten" Reichsrat war der rumänische Großgrundbesitzer Nikolaus von Petrino[11].

Obwohl sehr kurz gefasst, enthielt das kaiserliche „Silvesterpatent" von 1851 in seinem letzten Absatz wichtige Bestimmungen über die weitere Administration des Kaiserstaates. Darin heißt es: „Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, dass wir jede in den eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitz und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts-, und Wohltätigkeitszwecken bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben"[12]. Aus dem Text geht deutlich hervor, dass die „Eingangs erwähnten Kronländern" die „selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten" erhalten bleibt. Nachdem im ersten Abschnitt des „Silvesterpatentes" das Herzogthum Bukowina als Kronland, für das das neue Gesetz Gültigkeit hat, aufgezählt wird, bedeutete dies, dass die Bukowina ihre Selbständigkeit durch die Außerkraftsetzung der Reichsverfassung vom 4. März 1849 nicht verloren hatte[13].

Aufgrund der Bestimmungen des „Silvesterpatents" unternahm das von Alexander von Bach geführte Innenministerium eine umfangreiche Reorganisation

[8] „Reichsgesetzblatt für das Kaiserreich Österreich" (RGBl), Jahrgang 1851, Nr. 92.
[9] „Reichsgesetzblatt für das Kaiserreich Österreich" (RGBl), Jahrgang 1852, Nr. 3.
[10] Eduard Bernatzik (Hg.), *Die österreichischen Verfassungsgesetze*, a. a. O., S. 217–218.
[11] Mihai Iacobescu, *Din istoria Bucovinei*, vol. I. (1774–1862), *De la administrația militară la autonomia provincială*, Bucureşti, 1993, S. 395.
[12] Eduard [illegible] S. 210.
[13] Ebenda

BDD-A32611 © 2012 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.217.142 (2026-11-14 18:33:58 UTC)

der Verwaltung in allen Ländern des neu gebildeten Einheitsstaates vor, die stark zentralistische und absolutistische Tendenzen aufwies. Trotz aller, durchaus berechtigter Kritik an den Regierungsmaßnahmen während der neoabsolutistischen Zeit in Österreich zwischen 1852 und 1860[14], muss gesagt werden, dass viele der damals geschaffenen Grundlagen der staatlichen Organisation, insbesondere auf dem Gebiet der Gerichts-, und Gemeindeorganisation, nach 1861 beibehalten wurden.

Die Trennung der Bukowina von Galizien nach ihrer Verkündung in der Reichsverfassung vom 4. März 1849 und die Einrichtung einer selbständigen Landesregierung erfolgte schrittweise bis zum Jahr 1854. Mit der Verordnung des Innenministeriums vom 8. Oktober 1850 wurde die Bukowina verwaltungstechnisch in sechs Kreise eingeteilt, die jeweils von einem Kreiskommissar geleitet wurden und dem Präsidenten der provisorischen Landesregierung unterstanden, dessen Kompetenzen erheblich erweitert wurden[15]. Seit Juli 1849 war Adalbert von Henniger als Nachfolger von Eduard von Bach der neue Präsident der provisorischen Landesregierung in Czernowitz[16].

Erster selbstständiger Landespräsident der Bukowina wurde Franz Freiherr von Schmück. Nach seiner provisorischen Ernennung am 6. März 1853 als Nachfolger von Hennigers, war er seit dem 29. Mai 1854 offiziell der erste Präsident einer selbständigen Landesregierung in der Bukowina[17]. Als oberster Chef der Verwaltung und ranghöchster Beamter des Landes wurde der Landespräsident nicht gewählt, sondern ernannt.

Franz von Schmück blieb bis November 1857 Präsident der Landesregierung. Ihm folgten Karl Graf Rothkirch-Panthen (Februar 1858 bis Mai 1860), Jakob Ritter von Mikuli (September 1860 bis März 1861 als Leiter der Kreisverwaltung), Wenzel von Martina (März 1861 bis Mai 1862), Rudolf Graf Amadei (Mai 1862 bis Oktober 1865), Franz Myrbach von Rheinfeld (Oktober 1865 bis Oktober 1870), Felix Freiherr von Pino-Friedenthal (Oktober 1870 bis Juli 1874), Hieronymus Freiherr von Alesani (Oktober 1874 bis Februar 1887), Felix Freiherr von Pino-Friedenthal (Februar 1887 bis August 1890), Anton Graf Pace (Januar 1891 bis Mai 1892), Franz Freiherr von Kraus (Mai 1892 bis Juni 1894), Leopold Graf Goes (November 1894 bis Dezember 1897), Friedrich Freiherr Bourgignon von Bamberg (Dezember 1897 bis Februar 1903), Prinz Konrad Hohenlohe-Schillingfürst (Februar 1903 bis Oktober 1904), Dr. Oktavian Regner Ritter von

[14] Siehe dazu Karl Ucakar, *Demokratie und Wahlrecht in Österreich. Zur Entwicklung von politischer Partizipation und staatlicher Legitimationspolitik*, Wien, 1985, S. 110–112.

[15] Olexandr Dobrshanski, *Der Aufbau der provinzialischen Verwaltungsorgane des Herzogtums Bukowina in den 50-er und 60-er Jahre des XIX. Jahrhunderts*, in: Rumänische Akademie. Zentrum für Bukowinastudien Radautz (Hg.): „Die Annalen der Bukowina", IV. Jahrgang, Nr. 3/1997, S. 789.

[16] Raimund Friedrich Kaindl, *Geschichte von Czernowitz von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart*, Czer

[17] Ebenda

BDD-A32611 © 2012 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.217.142 (2026-11-14 18:33:58 UTC)

Bleyleben (Oktober 1904 bis Dezember 1911), Dr. Rudolf Graf von Meran (Januar 1912 bis April 1917) und Dr. Josef Graf von Etzdorf (April 1917 bis Oktober 1918)[18].

Mit der Ernennung von Franz von Schmück zum Präsidenten der selbständigen Landesregierung, wurde nach dem 29. Mai 1854 in der Bukowina eine umfangreiche administrative Neuorganisation des Landes vorgenommen. Das Gebiet des Kronlandes wurde in 15 Bezirksämter eingeteilt[19]. Ihnen gleichgestellt war der Magistrat der Stadt Czernowitz. Die neu geschaffenen Ämter waren für die politische Verwaltung und für die Rechtspflege zuständig. Gleichzeitig mit der Neueinteilung des Landes in neun Verwaltungsbezirke im Jahr 1868, die sich jetzt statt Bezirksämter „Bezirkshauptmannschaften" nannten, wurde die Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung in der Bukowina wieder eingeführt[20]. Nach mehreren durchgeführten Reformen, war die Bukowina in den letzten Jahren ihrer Zugehörigkeit zu Österreich verwaltungsmäßig in 11 Bezirkshauptmannschaften gegliedert: Czernowitz-Land, Gurahumora, Kimpolung, Kotzman, Radautz, Sereth, Storozynetz, Suczawa, Waschkoutz, Wischnitz und Zastawna. Dazu kam noch die Landeshauptstadt Czernowitz mit einem besonderen Status[21].

Gleichzeitig mit der administrativen Neuordnung des Landes setzten nach 1850 auch die Reorganisation anderer gesellschaftlichen Bereiche und die Neugründung zahlreiche Institutionen ein. Auf dem Gebiet der Finanzverwaltung wurden bereits im Jahr 1850 insgesamt 15 Steuerämter gegründet, die einer neu eingerichteten Steuerdirektion in Czernowitz unterstanden. Ab 1863 nannte sich die oberste Steuerbehörde des Landes „Finanzdirektion" und unterstand unmittelbar dem Finanzministerium in Wien[22].

Auch die Justizverwaltung der Bukowina wurde gründlich reformiert. An Stelle des Stadt- und Landrechts trat 1855 ein Landesgericht in Czernowitz, dem auch die Handelsgerichtsbarkeit, die Führung der Bukowiner Landtafel und der Grundbücher anvertraut wurden und das dem Oberlandesgericht in Lemberg unterstellt war. In den übrigen Bezirken wurde die Gerichtsbarkeit durch die Bezirksämter ausgeübt. In Czernowitz, Radautz, Suczawa und Storozynetz wurden vier Untersuchungsgerichte eingerichtet.

[18] Siehe dazu: Rudolf Wagner, *Vom Moldauwappen zum Doppeladler*, Augsburg 1991, S. 41; Raimund Friedrich Kaindl, *Geschichte der Bukowina*, Dritter Abschnitt, a. a. O., S. 28; ders.: *Geschichte von Czernowitz von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart*, a. a. O., S. 98.

[19] Siehe dazu: *Die Bukowina. Eine allgemeine Heimatkunde verfasst anlässlich des 50-jährigen glorreichen Regierungsjubiläums seiner kaiserlichen und königlichen Majestät*, hrsg. durch die k.k. Gendarmerie des Landes-Gendarmerie-Commandos Nr. 43, a.a.O., S. 325.

[20] H. J. Biedermann, *Die Bukowina unter österreichischer Verwaltung 1775–1875*, Lemberg, 1876, S. 43.

[21] *Hof- und Staats-Handbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1909, XXXV. Jahrgang. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt*, Wien, 1909, S. 940–942.

[22] Raimu[illegible] *Zeiten bis zur Gegenwart*, a. a.

BDD-A32611 © 2012 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.217.142 (2026-11-14 18:33:58 UTC)

In Folge der Wiederherstellung der Gewaltenteilung im Jahr 1868 wurde die politische Verwaltung von der Rechtspflege auf allen Ebenen getrennt. Nach der Gründung der Bezirkshauptmannschaften erfolgte die Einrichtung selbständiger Bezirksgerichte. Der Wunsch nach einem eigenen Oberlandesgericht in der Bukowina blieb unerfüllt. Das Landgericht in Czernowitz bestand weiter und blieb Lemberg unterstellt. In Suczawa wurde 1885 an Stelle des Bezirksgerichts ein Kreisgericht für den südlichen Teil der Bukowina eingerichtet[23].

Die administrative Trennung der Bukowina von Galizien war ein Wendepunkt in der Geschichte des Landes. Die Erhebung zu einem selbständigen Kronland und die Einführung neuer Verwaltungsstrukturen hatten auch auf andere Gesellschaftsbereiche positiven Einfluss, insbesondere auf die Entwicklung der Wirtschaft[24] und des Schul- und Bildungswesens[25]. Höhepunkt dieses Entwicklungsprozesses war die Gründung der Universität in Czernowitz im Jahre 1875[26]. Er führte gleichzeitig zu einem starken Zuwachs der Bevölkerung in der Bukowina. In nur 30 Jahren, von 1850 bis 1880, wuchs die Einwohnerzahl der Bukowina von 380.826 auf 571.964 Personen an[27].

Um die administrative Organisation der selbständigen Bukowina deutlich zu machen, wird hier die Verwaltungsstruktur des Landes nach den offiziellen Angaben für das Jahr 1909 dargestellt[28]. Die im Hof- und Staatshandbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1909 enthaltenen Zahlen reflektieren den Stand des Jahres 1907. Für ein besseres Verständnis, werden

[23] Ebenda, S. 100.

[24] Zur wirtschaftlichen Entwicklung der Bukowina siehe die Beiträge von Erich Beck, Christian Wendling und Erich Prokopowicz in: Franz Lang (Hg.), *Buchenland. Hundertfünfzig Jahre Deutschtum in der Bukowina*, München, 1961, S. 163–217, mit weiterführenden Literaturangaben und Rudolf Wagner, *Vom Halbmond zum Doppeladler*, Augsburg, 1996, S. 41–49.

[25] Für die Entwicklung des Schul- und Bildungswesen nach 1849 siehe: Emanuel Turczynski, *Geschichte der Bukowina in der Neuzeit. Zur Sozial- und Kulturgeschichte einer mitteleuropäischen Landschaft*, Wiesbaden, 1993, S. 139–153; Rudolf Wagner, *Das multinationale österreichische Schulwesen in der Bukowina*, 2 Bde., München, 1985–1986; Hannelore Burger, *Mehrsprachigkeit und Unterrichtswesen in der Bukowina 1869–1918*, in: Ilona Slawinski/Joseph P.Strelka (Hg.), *Die Bukowina. Vergangenheit und Gegenwart*, Bern, 1995; Galina Czeban/Elmar Lechner (Hg.), „Retrospektiven in Sachen Bildung", Reihe 5 (Historico-Paedagogica Europaea), *Deutschsprachige Quellen zur Geschichte des Bildungswesens der Bukowina um 1900*, Klagenfurt, 1997; Mircea Grigoroviță, *Din istoria culturii în Bucovina (1775–1944)*, Bucureşti, 1994; Ortfried Kotzian, *Das Schulwesen der Deutschen in Rumänien im Spannungsfeld zwischen Volksgruppe und Staat*, Augsburg, 1984, S. 204–217.

[26] Rudolf Wagner, *Alma Mater Francisco Josefina. Die deutschsprachige Nationalitäten-Universität in Czernowitz. Festschrift zum 100. Jahrestag ihrer Eröffnung 1875*, München, 1975.

[27] Erich Beck, *Das Buchenlanddeutschtum in Zahlen*, in: Franz Lang (Hg.), *Buchenland. Hundertfünfzig Jahre Deutschtum in der Bukowina*, a. a. O., S. 74.

[28] Für die Daten siehe: *Hof- und Staats-Handbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1909*, a.a.O., S. 938 ff. und: *Handbuch der Gemeindeverwaltung für das Herzogthum Bukowina*, hrsg [illegible] tet von Eugen Simiginowicz, C

BDD-A32611 © 2012 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.217.142 (2026-11-14 18:33:58 UTC)

anschließend für einzelne Bereiche Vergleichszahlen für das Königreich Galizien-Lodomerien bzw. für die gesamten Kronländer angegeben. Dadurch werden auch der Anteil und die Stellung der Bukowina innerhalb Österreichs deutlich.

Die öffentliche Verwaltung in Österreich teilte sich grundsätzlich in drei große Bereiche: Staats-, Landes- und Gemeindeverwaltung.

Bei der Darstellung der organisatorischen Gesamtstruktur des Landesadministration in der Bukowina muss zwischen folgenden Bereichen unterschieden werden: der Landesvertretung, der Landesverwaltung und der Kirchenverwaltung.

Die Landesvertretung bestand aus dem Landeshauptmann und seinem Stellvertreter, dem Landesausschuss und dem Landtag. Zum Zuständigkeitsbereich der Landesvertretung zählten folgende Einrichtungen: Landesbauamt, Landesbuchhaltung, Landesgefällamt, Landeskasse, Statistisches Landesamt, Kulturtechnisches Landesamt und die Landesanstalten. Zu diesen gehörten: die Bukowinische Landesbank, die öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten in Czernowitz, die Landesirrenanstalt, die Kaiser Franz Joseph-Jubiläumsstiftung für unheilbare Geisteskranke, die Landesgehöranstalt und Hebammenlehranstalt, die landwirtschaftliche Landesmittelschule in Czernowitz, die Landesackerbauchschulen in Radautz und Kotzman, die Landeskorbflechtschule in Storozynetz, die Landeslehrwerkstätte für Weberei und die drei Krankenhäuser in Kimpolung, Radautz und Suczawa.

Die Struktur der Landesverwaltung hatte im Jahre 1907 folgende Gliederung:

I. Politische Behörden
II. Unterrichtsanstalten
III. Justizbehörden
IV. Finanzbehörden
V. Behörden für Handel und Verkehr
VI. Bergbehörden und Behörden für Landeskultur
VII. Landwehrbehörden

Politische Behörden

Der Bereich der politischen Behörden in der Bukowina bestand aus der k. k. Landesregierung, der k. k. Polizeidirektion und den politischen Bezirksbehörden.

An der Spitze der Landesregierung stand der Landespräsident. Im Hof- und Staats-Handbuch 1909 wird Dr. Oktavian Regner Ritter von Bleyleben als Landespräsident der Bukowina genannt. Sein Stellvertreter war Johann Fekete de Belafalva. Ihnen unterstanden in der Regierungskanzlei sechs Landesregierungsräte, vier Landesregierungssekretäre, vier Bezirksoberkommissäre und sechs Bezirkskommissäre. Ebenfalls dem Landespräsidenten direkt unterstellt waren der Landeskulturinspektor, der Landessanitätsreferent, der Landesforstinspektor, der Landesveterinärreferent, der Oberbaurat, [illegible] rzeugen, die

BDD-A32611 © 2012 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.217.142 (2026-11-14 18:33:58 UTC)

Propinationsfondsdirektion, die Ärztekammer und das Rechnungsdepartement. Eine besondere Stellung innerhalb der Landesverwaltung hatte der k. k. Landesschulrat, dessen Vorsitzender immer der Landespräsident war[29].

Die Polizeidirektion in Czernowitz wurde von einem Polizeidirektor geleitet, dem zwei Polizeioberkommissäre und drei Polizeikommissäre unterstanden. Leiter der Staatspolizei im Jahre 1907 war Konstantin Tarangul[30].

1907 war die Bukowina verwaltungsmäßig in folgende elf Bezirkshauptmannschaften eingeteilt[31]:

1. Bezirk Czernowitz, Leiter der Bezirkshauptmannschaft (nicht im Range eines Bezirkshauptmannes) Karl Felix Krzesniowski
2. Gurahumora, Bezirkshauptmann Gustav Wagner Freiherr von Wehrborn
3. Kimpolung, Bezirkshauptmann Johann Kapuscinski
4. Kotzman, Bezirkshauptmann Maximilian Krahl
5. Radautz, Bezirkshauptmann Dr. Robert Prokopowicz
6. Sereth, Bezirkshauptmann Johann Bohosiewicz
7. Storozynetz, Leiter der Bezirkshauptmannschaft im Range eines Bezirkshauptmannes Dr. Robert Korn
8. Suczawa, Bezirkshauptmann Dr. Ernst Tarangul
9. Waschkoutz, Leiter der Bezirkshauptmannschaft Michael Romaszkan
10. Wischnitz, Leiter der Bezirkshauptmannschaft Dr. Leo Jech
11. Zastawna, Bezirkshauptmann Dr. Karl Rosin

Einen besonderen Status unter den politischen Bezirksbehörden hatte die Landeshauptstadt Czernowitz. Sie bestand aus dem Gemeinderat, dem Magistrat sowie den städtischen Hilfsämtern und Anstalten.

Der Gemeinderat war die gewählte Vertretung der Landeshauptstadt. Er setzte sich aus dem Bürgermeister, seinen zwei Stellvertretern und 47 Gemeinderäten zusammen. Im Jahre 1907 war Felix Freiherr von Fürth Bürgermeister in Czernowitz. Seine Stellvertreter waren Dr. Salo Weisselberger und Nikolaus Balmosch[32]. Unter den Gemeinderäten finden wir bekannte Persönlichkeiten aus der Bukowina, wie Universitätsprofessor Dr. Arthur Skedl, Reichsrats- und Landtagsabgeordneter, Rechtsanwalt Dr. Benno Straucher, Abgeordneter im Wiener Reichsrat und im Bukowiner Landtag, Bankdirektor Wilhelm Tittinger, Gymnasialprofessor Karl Wolf, Reichstags- und Landtagsabgeordneter Teofil Simionovici, Universitätsprofessor Dr. Raimund Friedrich Kaindl, den Präsidenten der Advokatenkammer Heinrich Kiesler, Dr. Florea Lupu Landtagsabgeordneter und Präsident der Bukowiner Landesbank, den Arzt Dr. Stanislaus Kwiatkowski oder Nikolaus Ritter von Wassilko, Reichsrats- und

[29] *Hof- und Staats-Handbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1909*, a. a. O., S. 940–941.

[30] Ebenda, S. 942.

[31] Ebenda

[32] Ebenda

BDD-A32611 © 2012 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.217.142 (2026-11-14 18:33:58 UTC)

Landtagsabgeordneter. Der Czernowitzer Gemeinderat war aber nicht ausschließlich eine Vertretung prominenter Bukowiner Familien und Interessenverbände. Ihm gehörten 1907 auch Baupolier Sebastian Holicki, Landwirt Christian Hack, Lokalbahninspektor Emanuel Krasa, Zahntechniker Elias Kampelmacher oder der Postbeamte und spätere Postamtsdirektor Alexander Mahr an[33].

Die eigentliche Verwaltung der Stadt war der Magistrat. An seiner Spitze standen der Bürgermeister und seine zwei Stellvertreter. Ihnen unterstanden vier hauptamtliche Stadträte, ein Magistratsdirektor, fünf Magistratsräte, drei Magistratssektretäre und vier Magistratskommissäre. Zu der Magistratsverwaltung gehörte noch ein Steuerreferat, die Polizeiinspektion, vier amtliche Stadtärzte und ein Tierarzt.

Den dritten Bereich der Verwaltung der Landeshauptstadt bildeten die städtischen Hilfsämter und Anstalten. Dazu zählten das städtische Baudepartement, das Rechnungsdepartement, die Feuerwehr, die Stadtgärtnerei und der Stadtförster[34].

Zu den politischen Behörden mit eigenem Zuständigkeitsbereich in der Bukowina gehörten die k. k. Grenzpolizeikommissariate in Itzkany (Bahnhof) und Nowoselitza.

Die Kommunalverwaltung in der Bukowina umfasste in dieser Zeit nach der Jahrhundertwende zehn Städte, drei Märkte, 336 Ortsgemeinden und 197 Gutsgebiete[35].

Unterrichtsanstalten

Die höchste Unterrichtsanstalt in der Bukowina war die Franz Josephs-Universität in Czernowitz, die aus drei Fakultäten bestand: griechisch-orientalische Theologie, Rechts- und Staatswissenschaften sowie Philosophie. Zu den staatlichen Behörden des Unterrichtswesens zählten auch die Prüfungskommission für Studierende der griechisch-orientalischen Theologie und die Staatsprüfungskommission für rechts- und staatswissenschaftliche Studien, die ihren Sitz im Universitätsgebäude hatten.

In den zwölf Schulbezirken der Bukowina gab es 1907 sechs staatliche Gymnasien (zwei in Czernowitz und je eines in den Städten Kotzman, Radautz, Sereth und Suczawa), ein nichtstaatliches Gymnasium, eine nichtstaatliche Realschule (die griechisch-orientalische Oberrealschule in Czernowitz), zwei Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, drei Schulen für Land- und Forstwirtschaft, zwei Handelslehranstalten, eine Hebammenlehranstalt, 478 allgemeine Volks- und Bürgerschulen (darunter 22 nichtstaatliche) und 92 sonstige

[33] Ebenda.
[34] Ebenda
[35] Ebenda

BDD-A32611 © 2012 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.217.142 (2026-11-14 18:33:58 UTC)

Lehr- und Erziehungsanstalten. Für die berufliche Bildung waren die gewerbliche Fortbildungsschule in Czernowitz und weitere zwölf gewerbliche Schulen zuständig.

Die Aufsicht über die Schulen übte die Bezirksschulbehörde aus, die in jedem Schulbezirk durch einen Schulinspektor vertreten war[36].

Justizbehörden

Die Justizbehörden in der Bukowina unterstanden dem Oberlandesgericht für Galizien und der Bukowina in Lemberg. Dem Oberlandesgericht untergeordnet waren das Landesgericht in Czernowitz, das Kreisgericht in Suczawa und die Bezirksgerichte[37].

Dem Präsidenten des Landesgerichts Czernowitz, Kajetan Klar, unterstanden im Jahr 1907 ein Vizepräsident, zwei Oberlandesgerichtsräte, 35 Landesgerichtsräte, elf Bezirksrichter und fünf Richter. Zum Geschäftsbereich des Landesgerichts gehörte auch das Gewerbegericht Czernowitz, das damals von Dr. Eugen Hackmann geleitet wurde und an dem zwei Bezirksrichter tätig waren. Leiter der Staatsanwaltschaft Czernowitz war 1907 Wladimir Michalski. Ihm waren ein Staatsanwalt und zwei Staatsanwaltssubstituten untergeordnet.

Am Kreisgericht Suczawa waren in dieser Zeit neben dem Präsidenten und seinem Stellvertreter ein Oberlandesgerichtsrat, 14 Gerichtsräte, vier Bezirksrichter und ein Richter tätig. Dazu kamen der Leiter der Staatsanwaltschaft Suczawa und zwei Substituten.

Die Staatsanwaltschaften in Czernowitz und in Suczawa waren der Oberstaatsanwaltschaft in Lemberg untergeordnet.

Für die Bezirksgerichtsbarkeit waren 1907 in der Bukowina insgesamt 16 Bezirksgerichte tätig. Sie wurden von einem Bezirksrichter geleitet, der die Bezeichnung „Bezirksgerichtsvorstand" trug. An einem Bezirksgericht waren, je nach Größe des Gerichtsbezirks, zwischen zwei und neun Richter tätig.

Im Sprengel des Landesgerichts Czernowitz befanden sich 1907 folgende Bezirksgerichte: Bojan, Vorstand Siegmund Jabilkomski; Kotzman, Vorstand Elias Semaka (Reichratsabgeordneter); Putilla, Vorstand Eugen Maximilian Feuer; Sadagora, Vorstand Julian Curkowski; Sereth, Vorstand Anton Mallek; Stanestie, Vorstand Konstantin Teliman; Storozynetz, Vorstand Alexander Popovici; Waschkoutz, Vorstand Gydimin Lisiniecki; Wischnitz, Vorstand Franz Gaschler; Zastawna, Vorstand Ferdinand Syrzistie.

Die zum Sprengel des Kreisgerichtes Suczawa gehörenden Bezirksgerichte hatten ihren Sitz in: Dorna-Watra, Vorstand Traian Sbiera; Gurahumora,

[36] Ebenda, S. 943–944. Für eine ausführliche Darstellung der Unterrichtsanstalten siehe: Rudolf Wagner, *Das multinationale österreichische Schulwesen in der Bukowina*, a. a. O.

[37] Für die[illegible] *'s-Handbuch der österreichisch-ur*[illegible]

BDD-A32611 © 2012 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.217.142 (2026-11-14 18:33:58 UTC)

Vorstand Georg Skinteutza; Kimpolung, Vorstand Dr. Romulus Reut; Radautz, Vorstand Anton Schessan; Seletin, Vorstand Kasimir Kamienecki; Solka, Vorstand Dr. Georg Tarnawski.

Neben dem Landesgericht Czernowitz, dem Kreisgericht Suczawa und den Bezirksgerichten waren für die Rechtsprechung in der Bukowina noch das bereits erwähnte Gewerbegericht sowie das Schiedsgericht der Frucht- und Produktenbörse und das Gefällsgericht für Galizien und die Bukowina mit einer Gerichtsfiliale in Czernowitz tätig.

Im Zusammenhang mit dem Justizwesen der Bukowina im Jahr 1907 müssen noch genannt werden: die „Vereinigten Advokaten-Kammer" in Czernowitz (Präsident Heinrich Kiesler, Rechtsanwalt in Czernowitz), die „K. K. Notariats-Kammer für die Bukowina" (Präsident Karl Mawcielinski, Notar in Sereth) und die zwei Notar-Kollegien in der Bukowina aus den Sprengeln des Landegerichts Czernowitz und des Kreisgerichts Suczawa.

Finanzbehörden

Die oberste Finanzbehörde des Landes war die „K. K. Finanz-Direktion" in Czernowitz, deren Präsident in der Regel der Landespräsident war. Geleitet wurde die Behörde von einem Finanzdirektor, dem 1907 vier Oberfinanzräte, vier Finanzräte, drei Finanzsekretäre, zwei Finanzoberkommissare und fünf Finanzkommissare unterstanden[38]. In den Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion gehörten folgende Ämter: je ein Gebührenbemessungsamt in Czernowitz und Suczawa, drei Finanzinspektorate (in Czernowitz, Radautz und Suczawa), das Landeszahlamt, die Steueradministration und das Kontrollamt in Czernowitz, vier Hauptzoll- und sechs Nebenzollämter, die Finanzwache und die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. Die vier Hauptsteuer- und die 15 Steuerämter, die auf das gesamte Gebiet der Bukowina verteilt waren, unterstanden direkt der Finanzdirektion Czernowitz. Zu den Finanzbehörden muss auch die Finanzprokuratur in Czernowitz gerechnet werden. Sie wurde 1907 von Dr. August Lorber geleitet[39]. Eine besondere Stellung unter den Finanzbehörden des Landes hatten das Salzverschleißamt in Kaczyka, das Tabakverschleißamt in Czernowitz und das Lottoamt für Galizien und die Bukowina in Lemberg, das in Czernowitz eine Vertretung hatte.

Behörden für Handel und Verkehr

Zu diesem Bereich zählten die Post- und Telegraphendirektion für die Bukowina in Czernowitz mit 155 Postämtern (davon 104 mit Telegraphendienst),

[38] Ebenda
[39] Ebenda

BDD-A32611 © 2012 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.217.142 (2026-11-14 18:33:58 UTC)

zehn Telefonnetze, 14 Telefonzentralen mit 532 Abonnentenstationen, 18 Telefonsprechstellen und 44 Eisenbahn-Telegraphenstationen[40].

Die Staatsbahnbetriebsleitung in Czernowitz war für fünf Bahnbetriebsämter in der Bukowina zuständig und unterstand der Staatsbahndirektion in Stanislau in Galizien.

Zum Bereich der Ämter für Handel und Verkehr gehörten noch das Eichinspektorat in Czernowitz mit sieben Eichämtern, und die Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz. Präsident dieser einflussreichen Institution in der Bukowina war seit 1886 Friedrich Langenhan, kaiserlicher Rat und Großunternehmer[41].

Bergbehörden und Behörden für Landeskultur

Die k. k. Bergverwaltung in Jakobeny unterstand der k. k. Berg-Hauptmannschaft in Wien für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Mähren, Schlesien und die Bukowina. Zu den Behörden für Landeskultur in der Bukowina gehörten 1907 die Direktion der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds in Czernowitz (dessen Präsident der Landespräsident war), das Rentamt, der Landeskulturrat für die Bukowina, vier Forstbezirke mit insgesamt 27 Forst- und Domänenverwaltungen, die forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung für Galizien und die Bukowina in Sambor, das Staatsgestüt in Radautz und das Staatshengstdepot in Oberwikow[42].

Landwehrbehörden

Die 86. Landwehr-Infanterie-Brigade Czernowitz unterstand dem k. k. Landwehr-Kommando in Lemberg. Dem Landes-Gendarmerie-Kommando in Czernowitz unterstanden fünf Gendarmerie-Abteilungs-Kommanden, elf Bezirksgendarmerie-Kommanden und 128 Gendarmerieposten. Kommandant des Landes-Gendarmerie-Kommando Nr. 13 für die Bukowina in Czernowitz war 1907 Oberstleutnant Franz Pokorny[43].

Einen besonderen Bereich in der Verwaltungsstruktur der Bukowina bildeten die kirchlichen Behörden. Von den vielen Religionsgemeinschaften des Landes hatte nur die orthodoxe Kirche eine selbständige Verwaltung in der Bukowina. Czernowitz war seit 1873 Sitz des Metropoliten der „Griechisch-orientalischen Metropolie der Bukowina und von Dalmatien".

[40] Ebenda, S. 938.
[41] Ebenda, S. 950.
[42] Ebenda,
[43] Ebenda,

BDD-A32611 © 2012 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.217.142 (2026-11-14 18:33:58 UTC)

Das Bukowiner Erzbistum bestand aus der Erzbischöflichen Residenz, dem Bukowiner erzbischöflichen Konsistorium, dem Erzbischöflichen Diözesan-Seminar in Czernowitz und dem Klerus[44]. An der Spitze des Erzbistums stand der Erzbischof. 1907 war Dr. Wladimir von Repta Erzbischof von Czernowitz und Metropolit der Bukowina und von Dalmatien, von amtswegen zugleich Mitglied des Herrenhauses des Reichsrates.

Vorstand des Konsistoriums war der Erzbischof. Er wurde von vier Konsistorialräten unterstützt, von denen einer, der Archimandrit, Direktor der Konsistorialkanzlei war. Zum Verwaltungsbereich des erzbischöflichen Konsistoriums gehörte auch die orthodoxe Kathedrale in Czernowitz.

Der orthodoxe Klerus in der Bukowina setzte sich zusammen aus dem Regular-Klerus, zu dem die Mönchsklöster Dragomirna, Putna, Suczewitza und die Klosterespositur der alten Metropolitankirche in Suczawa gehörten, und dem Kurat-Klerus, der aus zwölf Protopresbyteriaten bestand. Insgesamt gab es im Jahre 1907 in der Bukowina 276 orthodoxe Pfarreien.

Die römisch-katholische Kirche in der Bukowina war in zwei Dekanate mit 31 Pfarreien und vier Klöstern gegliedert und unterstand verwaltungsmäßig der Erzdiözese Lemberg[45]. Zur katholischen Glaubensgemeinschaft in der Bukowina zählten noch 18 griechisch-katholische Pfarreien in zwei Dekanaten und zwei armenisch-katholische Pfarreien.

Die evangelische Kirche (Augsburger und Helvetisches Bekenntnis) gehörte mit ihren im Jahre 1907 acht Pfarreien organisatorisch zum Seniorat der Galizisch-Bukowiner Superindentur Biala und unterstand bis nach dem Ende des Ersten Weltkrieges dem Evangelischen Oberkirchenrat in Wien[46].

Die mosaische Glaubensgemeinschaft in der Bukowina bestand aus 15 Kultusgemeinden. Nach der Aufhebung des Landesrabbinats im Jahre 1878 war der Oberrabbiner in Czernowitz Oberhaupt der jüdischen Kultusgemeinden in der Bukowina[47].

Zu den organisierten Kirchengemeinden in der Bukowina im Jahre 1907 zählten auch die Lippowaner mit drei Gemeinden, einem Kloster und dem

[44] Ebenda, S. 952.

[45] Siehe dazu Josef Lehner, *Die katholische Kirche in der Bukowina*, in: Lang, Fritz (Hg.): *Hundertfünfzig Jahre Deutschtum in der Bukowina*, a. a. O., S. 235–256; Norbert Gaschler, *Die römisch-katholische Pfarrei Kimpolung in der Bukowina*, in: „«Kaindl-Archiv». Zeitschrift des Bukowina-Instituts für den Kulturaustausch mit den Völkern Mittel- und Osteuropas", Nr. 33–34/1998, S. 31–68; ders.: *Chronik der römisch-katholischen Pfarrei Sereth*, in: „«Kaindl-Archiv». Zeitschrift des Bukowina-Instituts für den Kulturaustausch mit den Völkern Mittel- und Osteuropas", Nr. 29/1997, S. 6–19.

[46] Ekkehart Lebouton, *Kleine evangelische Kirchengeschichte der Bukowina*, in: Rudolf Wagner, *Vom Halbmond zum Doppeladler*, a. a. O., S. 133–168; Edgar Müller, *Die evangelischen Gemeinden in der Bukowina. Aufbau und Ende.* Sonderdruck aus dem „Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich", 88. Jahrgang, Wien, 1972.

[47] N. M. Gelber, *Geschichte der Juden in der Bukowina*, Teil III, *Selbständiges Kronland 1849–1914*, in: H... Tel-Aviv, 1958, S. 49.

BDD-A32611 © 2012 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.217.142 (2026-11-14 18:33:58 UTC)

Bischofsitz (mit Bischofskirche) in Fontana Alba, sowie eine Kirchengemeinde armenisch-orientalischen Glaubens.

Um die Stellung der Bukowina innerhalb Österreichs und unter den Kronländern (am Beispiel Galizien) zu verdeutlichen, werden hier einige Vergleichszahlen gegenübergestellt[48]:

	Bukowina	**Galizien**	**Kronländer insg. (österr. Reichshälfte)**
Fläche	1 044 160 ha	7 849 622 ha	30 000 759 ha
Davon: Ackerfläche	288 184 ha	3 799 879 ha	10 624 852 ha
Wald	451 230 ha	2 021 230 ha	9 777 934 ha
Bevölkerung (1907)	791 820	7 908 504	27 995 896
Bevölkerungsdichte	70 Einw./qkm	90 Einw./qkm	93 Einw./qkm
Bezirkshauptmannschaften	11	79	366
Reichsratswahlbezirke	14	70	480
Landtagswahlbezirke	16	94	63
Ortsgemeinden	336	6 242	23 291
Städte	10	98	772
Märkte	3	197	1 352
Universitäten	1	2	8
Gymnasien	7	51	232
Volksschulen	478	5 060	22 290
Sanitätsbezirksstationen	11	54	364
Postämter	155	980	6 681
Telefonabonnenten	532	3 283	54 880
Vorgeschriebene Personaleinkommensteuer (in Kronen)	814 906	5 141 145	65 346 945
Summe der Steuersätze der allgemeinen Erwerbssteuer	410 743	2 418 242	36 959 298
Grundsteuer	690 278	7 876 378	53 759 231
Gebäudesteuer	1 124 862	9 669 470	97 197 361
Personalsteuer	1 410 064	10 984 160	163 065 907
Landesausgaben nach Voranschlag	6 040 255	46 271 533	279 582 167

Die administrative Unabhängigkeit der Bukowina als selbständiges Kronland innerhalb der österreichischen Reichshälfte der Habsburger Monarchie war nach ihrer Verkündigung durch die Reichsverfassung vom 4. März 1849 bis zum Ende

[48] Vergleic … *…schen Monarchie für das Jahr 190…*

BDD-A32611 © 2012 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.217.142 (2026-11-14 18:33:58 UTC)

ihrer Zugehörigkeit zum Kaiserstaat ein einziges Mal in Gefahr. Die militärische Niederlage Österreichs im Krieg gegen Italien im Sommer des Jahres 1859 hatte nicht nur den Verlust der Lombardei als Teil des Habsburger Reiches zur Folge, sondern auch eine außerordentliche Finanznot des Staates verursacht, verbunden mit einem deutlichen Vertrauensschwund breiter Bevölkerungsschichten in das neoabsolutistische Regime. Deshalb versuchte die neue Regierung unter Ministerpräsident Johann Bernhard Graf von Rechberg, seit August 1859 im Amt, durch eine vorsichtige Rückkehr zu konstitutionellen Einrichtungen die innere Stabilität des Reiches wieder herzustellen. In diesem Zusammenhang wurde bereits die Einberufung des „verstärkten" Reichsrats für den 31. Mai 1860 erwähnt. Gleichzeitig versuchte die Regierung durch organisatorische Maßnahmen die zerrütteten Staatsfinanzen zu sanieren. Auf Vorschlag des neuen Innenministers Graf Agenor Goluchowski, wurde mit dem Patent vom 22. April 1861 die Landesregierung der Bukowina aufgelöst und das Land verwaltungsmäßig erneut mit Galizien vereinigt[49]. Der Präsident der Landesregierung Graf Rothkirch-Panthen wurde abberufen, sein Nachfolger Jakob von Mikuli war neuer Leiter der Kreisverwaltung.

Graf Goluchowski zeigte sich bereits während der Autonomiebewegung in der Bukowina in den Jahren 1848 und 1849 als kein Befürworter einer selbständigen Verwaltung des Landes. In seiner Funktion als Gouverneur von Galizien bewirkte er 1851 die Amtsenthebung und Versetzung des Landgerichtspräsidenten Johann Karl Umlauff von Frankwell, eine der bedeutendsten und in allen Kreisen geschätzten Persönlichkeiten in der Bukowina. Neben dem Studiendirektor und Reichstagsabgeordneten Anton Kral, zählte Umlauff von Frankwell zu den prominentesten Befürwortern der Autonomie der Bukowina unter den Deutschen im Land. Sein Eintreten für die administrative Trennung des Landes von Galizien im Jahre 1849 muss dem damaligen Gouverneur von Galizien nicht gefallen haben[50].

Die verwaltungsmäßige Wiedervereinigung der Bukowina mit Galizien rief erneut den Widerstand breiter Kreise der Bevölkerung des Landes hervor. In der Sitzung vom 14. September 1860 wurde die Angelegenheit auch im verstärkten Reichsrat behandelt. Der Vertreter der Bukowina im Reichsrat, Nikolaus von Petrino, zählte allerdings nicht zu den Vorkämpfern für die Erhaltung der Selbständigkeit des Landes[51]. Nach einer viermonatigen Beratung erstellte der verstärkte Reichsrat am 27. September 1860 ein Gutachten[52], in dem, neben anderen, auch verfassungsrechtliche Fragen erörtert wurden und das zur Grundlage des kaiserlichen Diploms vom 20. Oktober 1860 wurde[53].

[49] „Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich" (RGBl), Jahrgang 1860, Nr. 107.

[50] Emanuel Turczynski, *Geschichte der Bukowina in der Neuzeit*, a. a. O., S. 127.

[51] Ştefan Purici, *Mişcarea naţională românească în Bucovina între anii 1775–1861*, Suceava, 1998, S. 229.

[52] Gustav [illegible] ig, 1902, S. 38.

[53] „Reichs[illegible] Nr. 226.

BDD-A32611 © 2012 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.217.142 (2026-11-14 18:33:58 UTC)

Das als Staatsgrundgesetz verkündete „Oktoberdiplom" enthielt keine Bestimmung über eine verwaltungsmäßige Neuorganisation des Reiches. Die Verfassungsurkunde sollte für alle Länder gültig sein, also auch für Ungarn. Der vorgesehene Reichsrat sollte aus 100 Mitgliedern bestehen, die von den Landtagen vorgeschlagen und vom Kaiser bestätigt werden. Die Verteilung der Reichsratsmitglieder auf die Länder sollte ein „Reichsratsstatut" festlegen, das nie zustande kam. Von den vorgesehenen „Landesstatute" wurden nur vier erlassen (für die Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol), die allerdings nicht in Kraft traten. Die Durchführung der im Oktoberdiplom vorgesehenen Bestimmungen scheiterte hauptsächlich an den Ungarn, die auf die Verwirklichung ihres eigenen Staatsrechtes bestanden und ein gemeinsames Zentralparlament ablehnten[54]. Die mit dem Oktoberdiplom eng verbundene Regierung Rechberg-Goluchowski wurde Anfang Dezember 1860 entlassen und durch ein von Anton Ritter von Schmerling geführtes Kabinett ersetzt[55]. Der neue Ministerpräsident gab der Verfassungsentwicklung eine andere Richtung vor. Er plädierte für die Rückkehr zu konstitutionellen Einrichtungen. Gleichzeitig sollten der Reichsvertretung und den Landesvertretungen eine stärkere Rolle eingeräumt werden[56].

Nachdem die Bukowina durch das Oktoberdiplom ihre administrative Selbständigkeit nicht wiedererlangte, verstärkten sich die Aktivitäten der Anhänger der Autonomiebewegung im Land. Für sie kam der Regierungswechsel in Wien zum richtigen Zeitpunkt. Eudoxius Hormuzaki kannte Anton von Schmerling aus gemeinsamen Studienzeiten in Wien[57]. Auf seine Empfehlung wurde Hormuzaki 1854 Mitglied einer Kommission, die die Aufgabe hatte, Schulbücher in rumänischer Sprache auszuarbeiten. Gleichzeitig erstellte Eudoxius Hormuzaki in Schmerlings Auftrag ein Lexikon über die juristische Terminologie in rumänischer Sprache[58].

In einer vom 24. Dezember 1860 datierten Petition an den Kaiser und seine Regierung mit der Überschrift „Emancipationsruf der Bukowina", das von 250 Vertretern des Landes „aus allen Classen, Nationen, Ständen und Confessionen" unterzeichnet wurde, forderten die politischen Führungskräfte der Bukowina erneut eine eigene Landesregierung[59]. Gleichzeitig versuchte Eudoxius Hormuzaki durch

[54] Hans Kelsen, *Österreichisches Staatsrecht. Ein Grundriss, entwicklungspolitisch dargestellt*, Tübingen, 1923, S. 11–14; Ernst Mischler/Josef Ulbirch, *Österreichisches Staatswörterbuch*, Band III, Wien, 1905, S. 756– 770; Ernst C.Hellbling, *Die Landesverwaltung in Cisleithanien*, in: Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, Band II, *Verwaltung und Rechtswesen*, a. a. O., S. 209–210.

[55] Erich Zöllner, *Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Wien-München, 1974, S. 423.

[56] Karl Ucakar, *Demokratie und Wahlrecht in Österreich*, a. a. O., S. 118.

[57] Petru Russşindilar, *Hurmuzăcheştii în viaţa culturală şi politică a Bucovinei*, Iaşi, 1995, S. 132.

[58] Ion G. Sbiera, *O pagină din istoria Bucovinei din 1848–1850 dinpreună cu nişte notiţe despre familia Hu*

[59] Emanue 35.

BDD-A32611 © 2012 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.217.142 (2026-11-14 18:33:58 UTC)

einen am 30. Dezember 1860 in der Wiener Zeitung „Die Presse" erschienen Artikel die Forderungen aus der Bukowina zu erläutern. Darin bekundete er auch öffentlich seine Genugtuung über den erfolgten Regierungswechsel[60].

Der „Emancipationsruf" aus der Bukowina blieb nicht unbeantwortet. Bereits Mitte Januar 1861 forderte das Wiener Innenministerium den Leiter der Kreisverwaltung in Czernowitz, Jakob von Mikuli, auf, Vorschläge für eine eigene Landesvertretung zu unterbreiten[61]. Die von einer Kommission ausgearbeiteten Vorschläge (ihr gehörten u.a. an Bischof Hakman, Handelskammerpräsident von Alth, die Großgrundbesitzer Wassilko, Petrino, Mustatza und Kapri) wurden Anfang Februar in Wien vorgelegt. Sie sahen einen aus 33 Mitgliedern aus allen Ständen und Nationen zusammengesetzten Landtag vor, dem auch der griechisch-orthodoxe Bischof und der römisch-katholische Prälat angehören sollten[62].

Am 26. Februar 1861 verkündete Kaiser Franz Josef „die Verfassung Unseres Reiches", durch das die „staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Reiches festgestellt, und insbesondere die Vertretung Unserer Völker gegliedert ist"[63]. Im dritten Teil dieses Gesetzes, dem sogenannten „Februarpatent", wird die Bukowina als selbständiges Herzogtum der cisleithanischen Reichshälfte genannt, für das die Bestimmungen des Gesetzes Gültigkeit haben. Dadurch hat das Land seine Autonomie wieder erlangt.

Im Teil VI des Verordnungstextes des Februarpatentes verkündete der Kaiser folgendes: „Wir...wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiermit feierlich verkündeten und angelobten Normen nicht nur unverbrüchlich befolgen und halten, sonder verpflichten auch Unsere Nachfolger in der Regierung sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten, und dies auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben. Wir erklären hiermit auch den festen Entschluss, sie mit all Unserer kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu schirmen und darauf zu sehen, dass sie von jedermann befolgt und gehalten werden"[64].

In Bezug auf die Selbständigkeit der Bukowina hat das österreichische Kaiserhaus diese Verpflichtung erfüllt. Bis zur Auflösung der Monarchie nach dem Ersten Weltkrieg blieb die Bukowina ein autonomes Kronland innerhalb der österreichischen Reichshälfte. Mit dem Patent vom 9. Dezember 1862 verlieh der Kaiser dem Herzogtum Bukowina auch ein eigenes Wappen[65].

[60] Ştefan Purici, *Mişcarea naţională românească în Bucovina între anii 1775–1861*, a. a. O., S. 231–232; Teodor Balan, *Lupta pentru tricolor. Un capitol din istoria politică a Bucovinei*, Bucureşti, 2008.

[61] Mihai-Ştefan Ceauşu, *Modernizarea instituţional-politică a Bucovinei: Instituirea dietei provinciale (1848–1861)*, a. a. O., S. 161; ders.: *Parlamentarism, partide şi elită politică in Bucovina Habsburgică (1848–1918). Contribuţii la istoria parlamentarismului in spaţiul central-est european*, Iaşi, 2004.

[62] Ebenda, S. 162

[63] „Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich" (RGBl), Jahrgang 1861, Nr. 20.

[64] Edmun[illegible] S. 258.

[65] „Reichs[illegible] Nr. 89.

BDD-A32611 © 2012 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.217.142 (2026-11-14 18:33:58 UTC)